



STATUTEN

Verein Zurich Youth Masters



31. MAI 2021

LÄRCHENSTRASSE 1, 8421 DÄTTLIKON

1 Name und Sitz

- 1.1 Unter dem Namen «Verein Zurich Youth Masters» besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB). Er ist politisch und konfessionell neutral.
- 1.2 Sitz des Vereins ist Dättlikon

2 Zweck

- 2.1 Der Verein Zurich Youth Masters bezweckt:
 - a) die Förderung des Pferdesportes im weitesten Sinne
 - b) die Förderung des Springsports
 - c) die Nachwuchsförderung im Springsport
 - d) Organisation und Durchführung von Turnieren
 - e) Pflege der Kameradschaft

3 Mitgliedschaft

- 3.1 Dem Verein Zurich Youth Masters gehören nur Aktivmitglieder an.
 - 3.1.1 Aktivmitglieder sind bereit mitzuarbeiten, um den Vereinszweck zu erreichen

3.2 Austritt / Ausschluss:

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss des Mitgliedes. Der Austritt kann nur auf das Ende des Kalenderjahres erfolgen und muss wenigstens einen Monat vorher dem Präsidenten des Vereins schriftlich mitgeteilt werden. Das Austrittsgesuch entbindet nicht von den Verpflichtungen gegenüber dem Verein im laufenden Jahr.

Wer den Zwecken des Vereins und den Statuten zuwiderhandelt, die Beschlüsse des Vorstandes wiederholt nicht befolgt sowie seinen finanziellen Verpflichtungen wiederholt nicht nachkommt, wird vom Vorstand verwarnet und kann nach erfolgter Verwarnung auf Antrag des Vorstandes, durch die Generalversammlung ausgeschlossen werden.

4 Organe des Vereins

- 4.1 Die Organe des Vereins sind:
 - die Generalversammlung
 - der Vorstand
 - die Rechnungsrevisoren

5 Generalversammlung

5.1 Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Es stehen ihr folgende Befugnisse zu:

1. Präsenzaufnahme und Wahl der Stimmezähler
2. Abnahme des Protokolls der letzten Generalversammlung
3. Abnahme des Jahresberichtes
4. Abnahme der Jahresrechnung
5. Entlastung des Vorstandes
6. Genehmigung des Budgets
7. Festlegung der Mitgliederbeiträge sowie eventuell weiterer Abgaben
8. Durchführung von Veranstaltungen
9. Genehmigung des Jahresprogramms
10. Wahlen
 - des Präsidenten
 - der Mitglieder des Vorstandes
 - der Rechnungsrevisoren
11. Bericht über Mitglieder mutationen
12. Ehrungen und Ernennungen
13. Anträge von Mitglieder
14. Umfrage und Verschiedenes

5.2 Durchführung:

Die ordentliche Generalversammlung findet einmal im Jahr statt, normalerweise im ersten Kalenderquartal.

5.3 Ausserordentliche Generalversammlungen sind einzuberufen, wenn es der Vorstand als notwendig erachtet oder falls mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung verlangt.

5.4 Einladung

Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt durch den Vorstand mit schriftlicher Mitteilung an alle Mitglieder mindestens 14 Tage vor der Versammlung und unter der Bekanntgabe der Traktanden. Bei vorgesehenen Statutenänderungen ist der wesentliche Inhalt der vorgeschlagenen Änderungen bekannt zu geben.

5.5 Wahl- und Stimmrecht

Jedes anwesende Aktivmitglied hat an der Generalversammlung eine Stimme.

5.6 Beschlussfassung / Wahlen / Delegation

Die Generalversammlung fasst alle ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid

Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen. Abstimmungen und Wahlen werden geheim durchgeführt, wenn zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangt.

5.7 Anträge

Jedes Mitglied hat das Recht, der Generalversammlung Anträge zu stellen. Diese Anträge sind spätestens zwei Monate vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich und begründet einzureichen. Der Vorstand ist verpflichtet, den Antrag innerhalb des Vorstandes zu behandeln und der folgenden Generalversammlung zur Beschlussfassung zu unterbreiten. Anträge im Sinne dieses Artikels sind Begehren grundsätzlicher Natur, über welche die Generalversammlung zu beschliessen hat und die für das Vereinsleben von wesentlicher Bedeutung sind. Anträge die an einer ausserordentlichen Generalversammlung behandelt werden sollen, sind mit dem Gesuch um Durchführung der ausserordentlichen Generalversammlung einzureichen und zu begründen. Jedes Mitglied kann an einer Generalversammlung formlose und unverbindliche Anregungen vorbringen.

5.8 Protokoll

Über die Generalversammlung wird ein Protokoll geführt. Dieses ist von der nächsten Generalversammlung genehmigen zu lassen.

6 Vorstand

6.1 Der Vorstand besteht aus mindestens 2 und maximal 6 Mitgliedern.

6.2 Amtsdauer

Die Mitglieder des Vorstandes werden auf eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt, sie sind beliebig wieder wählbar.

6.3 Konstituierung

Der Präsident wird durch die Generalversammlung gewählt. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

6.4 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand wahrt die Interessen des Vereins und der Mitglieder im Sinne des Vereinszwecks. Er führt den Verein und vertritt ihn nach aussen. Rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident kollektiv mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Dem Vorstand obliegt insbesondere die Durchführung der Generalversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Der Vorstand erlässt nach Bedarf Reglemente und Weisungen, die das Vereinsleben ordnen. Dem Vorstand obliegen alle Aufgaben, die nicht durch das Gesetz oder die Statuten der Generalversammlung oder den Rechnungsrevisoren zugewiesen sind.

7 Rechnungsrevisoren

7.1 Anzahl und Amtsdauer

Die Vereinsrechnung wird durch einen Revisor geprüft. Dieser wird von der Generalversammlung auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist beliebig zulässig. Der Revisor muss nicht Mitglied des Vereins sein.

7.2 Aufgaben

Der Rechnungsrevisor prüft, ob die Bilanz und die Erfolgsrechnung mit der Buchhaltung übereinstimmen, ob die Buchhaltung ordnungsgemäss geführt wurde und die Belege lückenlos vorhanden sind. Er erstattet der Generalversammlung schriftlichen Bericht.

8 Finanzen

8.1 Beschaffung der notwendigen Geldmittel

Die für die Tätigkeit des Vereins notwendigen Geldmittel werden beschafft durch:

- Jahresbeiträge der Mitglieder
- Erträge aus pferdesportlichen Veranstaltungen
- Sponsorenbeiträge und sonstige Zuwendungen

8.2 Festlegung Mitgliederbeiträge und weitere Abgaben

Die Mitgliederbeiträge und weitere Abgaben der Mitglieder werden durch die Generalversammlung festgelegt.

8.3 Vereinshaftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet das Vereinsvermögen unter Ausschluss jeder persönlicher Haftung der Mitglieder.

8.4 Geschäfts- und Rechnungsjahr

Als Geschäfts- und Rechnungsjahr gilt das Kalenderjahr

9 Statutenrevision und Auflösung des Vereins

9.1 Statutenrevision

Diese Statuten können durch die Generalversammlung, mit einer einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, geändert werden.

9.2 Auflösung des Vereins

Für die Auflösung des Vereins ist eine ausserordentliche Generalversammlung, die speziell für dieses Traktandum einberufen wird, erforderlich. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.

10 Inkrafttreten

10.1 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten wurden anlässlich der Gründungsversammlung vom 31.05.2021 in Dielsdorf genehmigt und treten sofort in Kraft.

Die Gründungsmitglieder:

.....
Toni Laurino

.....
Matthias Lienhop

.....
Philipp Jöhr

.....
Yves von Ballmoos

Dielsdorf, 31.05.2021